

1923/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHOBER, PETROVIC, Freundinnen und Freunde haben am 18.2.1997 unter der Nr. 2000/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Strafverfügung S-24.497/96 u. S-24.498/96 der Bundespolizeidirektion Graz", gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aufgrund welcher Initiative wurde gegen die madagassische Staatsbürgerin F . R . eine Strafverfügung erlassen , erfolgte dies aufgrund einer Anzeige von Polizeibeamten oder aufgrund einer Anzeige von dritten Personen?
2. Wurde von den zuständigen Polizeibeamten vor Erlassung der Strafverfügung die betroffene madagassische Staatsbürgerin F.R. befragt?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wurde inzwischen das gegenständliche Verfahren eingestellt?
5. Werden Sie dafür sorgen, daß sich die zuständigen Beamten bei der madagassischen Staatsbürgerin entschuldigen und ihr allfällige in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zurückerstatten?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Ist es üblich, daß Beamte vor Erlassung einer Strafverfügung wegen unbührlicher Lärmerregung die betroffenen Personen nicht befragen?
8. Wenn ja, werden Sie dafür sorgen, daß sich dies in Zukunft ändert?
9. Wurde von den Beamten der Bundespolizeidirektion Graz die Verfolgung der Person aufgenommen, die Francine Rasoanindrina sexuell belästigt und beschimpft haben?

10. Wenn nein, warum nicht?

11. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?"

Die einzelnen Fragen beantworte ich nun wie folgt:

Zu Frage 1.:

Die in Rede stehende Strafverfügung wurde von der Bundespolizeidirektion Graz aufgrund einer von den eingeschrittenen Sicherheitswachebeamten gelegten Anzeige, welche sowohl auf den Angaben eines Taxilenkers, als auch auf eigener dienstlicher Wahrnehmung der einschreitenden Beamten beruht, erlassen.

Zu Frage 2:

Frau R. wurde vom zuständigen Referenten der Bundespolizeidirektion Graz vor Erlassung der Strafverfügung nicht niederschriftlich einvernommen, da eine Strafverfügung ohne vorheriges Ermittlungsverfahren erlassen werden kann; Beschuldigteinvernahmen erfolgen nur im ordentlichen Verfahren.

Zu Frage 3:

Ergibt sich aus der Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 4:

Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren wurde nicht eingestellt, dessen Ausgang ist noch offen.

Zu Frage 5:

Für eine Entschuldigung der zuständigen Beamten bei Frau R. sehe ich aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veranlassung . Eine Rückerstattung von Kosten , die im Verwaltungsstrafverfahren entstanden sind, ist in den Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht vorgesehen.

Zu Frage 6:

Ergibt sich aus der Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 7:

Ergibt sich aus der Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 8:

Eine allfällige Änderung der einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetze obliegt dem Gesetzgeber.

Zu Frage 9:

Eine Verfolgung der Person, welche Frau R. sexuell belästigt und beschimpft haben soll, wurde nicht durchgeführt, da bei der Sachverhaltsaufnahme weder Frau R. noch ihr Gatte auf das Vorliegen derartiger Delikte hinwiesen.

Zu Frage 10:

Da die sexuelle Belästigung erst im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens behauptet worden ist, war eine Verfolgung der unbekannten Person nach mehreren Wochen nicht mehr erfolgversprechend.

Zu Frage 11:

Ergibt sich aus den Antworten zu Fragen 9 und 10.